

Hinweise zu Korrekturen von schriftlichen Prüfungsleistungen



Liebe Prüferinnen und Prüfer,

vielen Dank, dass Sie die Korrekturen für diesen Prüfungsbereich übernommen haben.

In den laufenden Prüfungen erreichen uns immer wieder Fragen zu den Korrekturen von schriftlichen Prüfungsleistungen.

Auch bei Einsichtnahmen und Widersprüchen durch die Prüflinge ergeben sich oftmals Unklarheiten bezüglich der durchgeführten Korrektur.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihnen eine Hilfestellung – auch im Bezug auf die rechtlichen Vorgaben – für die Durchführung einer Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen an die Hand geben.

Korrektur

Die Korrektur stellt die Grundlage für die Feststellung des Prüfungsergebnisses dar.

Die Korrektur wird durch Korrekturhinweise, Kommentare, Korrekturzeichen und die Angaben von Punktzahlen verdeutlicht. Kommentare müssen sich auf die in der Prüfung geforderten Leistungskriterien beziehen und können dabei auf Fachlichkeit, Struktur und Aufbau, Ausdrucksfähigkeit, formale Gestaltung oder ähnliche Gesichtspunkte abstellen.

Kommentare zeigen typischerweise, dass sich die Prüfenden inhaltlich mit der Prüfungsarbeit auseinandergesetzt haben.

Wichtig ist, dass die Prüfungsarbeit aufgrund der Korrektur für einen Außenstehenden nachvollziehbar wird. Aus der Bewertung einer Klausur muss für alle Beteiligten zweifelsfrei hervorgehen, warum der Korrektor zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind nicht nur im Zuge des Korrekturprozesses wichtig, sondern auch für die Prüflinge, die ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfung und die Bewertung durch die Prüfenden haben. In einem eventuellem Widerspruchs- und gerichtlichen Klageverfahren kann auch die Nachvollziehbarkeit der Leistungsbewertung überprüft werden.

Prüfungsarbeiten, die unkommentiert lediglich Punktzahlen aufweisen, können weder die Prüflinge bei einer späteren Einsichtnahme in ihre Prüfungsarbeit noch das Gericht von einer sachlichen Vorgehensweise und Entscheidung überzeugen.

Konkret bedeutet dies, dass der Korrektor eindeutige und klare Korrekturzeichen verwenden muss, aus denen für jedermann ersichtlich ist, warum z. B. bestimmte Punkte nicht vergeben wurden.

Offene Zweitkorrektur

Die Selbstständigkeit der Beurteilung wird nicht dadurch verhindert, dass Prüfende die Randbemerkungen und Bewertungen der anderen Prüfenden kennen, die vor ihnen bereits mit der Arbeit befasst waren (sog. offene Zweitkorrektur). Hierin liegt keine unzulässige Beeinflussung der Prüfenden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Regelungen, wonach Prüfende selbstständig bewerten müssen. Prüfende müssen sich aber unabhängig von den anderen ein eigenes Urteil über Inhalt und Qualität der Prüfungsleistung bilden. Es genügt auch nicht, dass sie sich nur von der Schlüssigkeit der anderen Bewertung überzeugen. Insbesondere dürfen Prüfende Wertungen Dritter nicht als verbindlich hinnehmen und Vorgaben der Lösungshinweise nicht unkritisch ihrer Bewertung zugrunde legen. Sie müssen sich vielmehr erschöpfend und eigenverantwortlich mit der Prüfungsleistung auseinandersetzen.

Kommen die Prüfenden aufgrund eigenen Urteils schließlich zu derselben Bewertung wie die vorangegangenen Prüfenden, genügt es, wenn sie dies durch das Abhaken der Bewertung der („Erst-„)Prüfenden oder den Vermerk „einverstanden“ zum Ausdruck bringen.

Das Erfordernis einer selbstständigen Einzelbewertung verbietet aber einen kommunikativen Austausch zwischen den Prüfenden, bevor die Einzelbewertungen abgeschlossen, d. h. schriftlich fixiert sind.

Bewertung

Jede Prüfungsleistung ist von jedem/jeder Prüfenden selbstständig zu bewerten. Anschließend entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss auf der Grundlage vorliegender Einzelbewertungen und stellt gemeinsam die Ergebnisse fest.

Voraussetzung der selbständigen Bewertung

Die selbstständige Bewertung setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass Prüfende die jeweilige Prüfungsleistung in eigener Person unmittelbar (d. h. mit eigenen Augen bzw. Ohren) vollständig zur Kenntnis nehmen und auf sich einwirken lassen und sich daraufhin ein eigenes Urteil über die Leistung der Prüflinge bilden.

Bei schriftlichen Prüfungen müssen die Prüfenden die Arbeit aufmerksam und vollständig lesen und auf sich wirken lassen. Eine nur eingeschränkte Kenntnisnahme von ausgewählten, wichtig erscheinenden Teilen der Arbeit reicht dafür ebenso wenig aus wie ein flüchtiges „diagonales“ Durchlesen.

Bewertungsdifferenzen

Bei Bewertungsdifferenzen sollten die Prüfenden so lange über die gemeinsame Bewertung beraten, bis sie eine einheitliche Bewertung gefunden haben. Das „Streichen“ von Bewertungen der ersten Korrektur und an deren Stelle die eigene Bewertung der zweiten Korrektur setzen ist unzulässig.

Können die Prüfenden sich nicht auf eine einheitliche Bewertung verständigen, kann der Prüfungsausschuss alternativ festlegen, dass sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Korrekturen errechnet. Bei einer großen Abweichung kann auch eine weitere Korrektur durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.

Einzelfälle:

Folgefehler

Zur Vollständigkeit der Kenntnisnahme gehört auch, dass die Prüfenden das Lesen der Prüfungsleistung nicht einstellen dürfen, wenn die Bearbeitung nach einer – ihrer Meinung nach – falschen Weichenstellung in eine falsche Richtung verläuft.

Sie müssen also auch die weiteren Ausführungen der Prüflinge zur Kenntnis nehmen und nachvollziehen, die diese nach einer falschen Zwischenlösung bei der Lösung der restlichen Prüfungsaufgabe gemacht haben. Sie müssen prüfen, ob die weiteren Ausführungen der Prüflinge zumindest folgerichtig sind.

Beispiel

In einer mehrteiligen Aufgabe ist mit den Zwischenergebnissen weiterzurechnen.

Teilaufgabe 1: Bilde die Summe von 27 und 25.

Teilaufgabe 2: Addiere zu dem Ergebnis von Teilaufgabe 1 die Zahl 13.

Der Prüfling berechnet Teilaufgabe 1 falsch. Von diesem falschen Zwischenergebnis aus löst er Teilaufgabe 2 dann folgerichtig. Die Lösung von Teilaufgabe 2 ist damit aber insgesamt – aufgrund des falschen Zwischenergebnisses – falsch (Folgefehler).

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht führt ein solcher Folgefehler nicht dazu, dass dieser nicht als Fehler gewertet werden darf. Wie Prüfende den Folgefehler gewichten und bewerten, fällt vielmehr in ihren Beurteilungsspielraum.

Ein Folgefehler muss nach der Rechtsprechung also nicht zwingend dazu führen, dass dieser bei der Bewertung positiv berücksichtigt werden muss. Insbesondere besteht für die Prüfenden keine Pflicht, einen richtigen Berechnungsmodus bei falschem Ergebnis positiv zu bewerten und deshalb innerhalb der Einzelbewertungen weitere Differenzierungen des Prüfungserfolges einzuführen.

Überschüssige Anzahl von Antworten

Geben Prüflinge mehr Antworten an, als von der Aufgabenstellung verlangt waren, werden die überzähligen Antworten nicht gewertet, auch wenn sie richtig sind. Durch diese Begrenzung der Anzahl der Lösungen wird zulässiger Weise verhindert, dass Prüflinge erheblich mehr Antworten abgeben als gefordert, um auf jeden Fall ausreichend richtige Antworten gegeben zu haben.

Die Zulässigkeit dieser Kappung ergibt sich aus der abzurufenden beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese liegt nur vor, wenn Prüflinge die Anforderungen einer Aufgabenstellung beachten und nicht wahllos antworten, in der Hoffnung, dass irgendeine der Antworten schon richtig sein wird.

Beispiel

Verlangt ist in einer Prüfungsaufgabe die Nennung von drei Kennzahlen. Pro richtige Nennung gibt es einen Punkt. In der Aufgabenstellung ist darauf hingewiesen worden, dass bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, nur die ersten n-Fakten gewertet werden und alle darüberhinausgehenden Aufzählungen gestrichen werden.

Der Prüfling listet 5 Kennzahlen auf, von denen die ersten 2 falsch, die übrigen richtig sind:

- N1: falsch
- N2: falsch
- N3: richtig
- N4: richtig
- N5: richtig

Der Prüfungsausschuss wertet richtigerweise nur die ersten 3 Nennungen.

Der Prüfling erhält damit nur für N3 einen Punkt. N4 und N5 werden als überschüssige Lösungen nicht gewertet.

Unleserlichkeit

Kann die Prüfungsleistung wegen absoluter Unleserlichkeit nicht zur Kenntnis genommen werden, gilt sie als nicht erbracht und ist mit 0 Punkten zu bewerten. Eine derartige Bewertung ist nur zulässig, wenn die Arbeit objektiv unlesbar ist, d. h. auch unter Aufwendung von Zeit und Mühe schlechthin von niemanden entzifferbar ist. Es genügt nicht, dass Prüfende nicht willens oder in der Lage sind, diesen Aufwand zu tätigen.

Beispiel



Der/die Prüfende konnte hier das Wort „Zeichnungen“ nicht lesen, obwohl es – noch dazu aus dem Themenzusammenhang „Erstellen eines Berichtes“ heraus – mit etwas Anstrengung entzifferbar ist.

Ob eine Arbeit lesbar ist, kann ggf. vollumfänglich gerichtlich überprüft werden.

Konzeptpapier

Mit der Prüfungsleistung abgegebene Konzept- und Gliederungsblätter geben nur die vorläufigen Überlegungen der Prüflinge zur Lösung der Prüfungsaufgabe wieder und sind daher grundsätzlich unbeachtlich.

Die berufliche Handlungsfähigkeit erfordert, dass die Prüflinge ihre Lösung innerhalb der vorgegebenen Zeit in möglichst geschlossenen Gedankengängen und Sinnzusammenhängen darstellen, was regelmäßig nur in der Reinschrift möglich ist. Konzeptblätter erfüllen diesen Zweck in aller Regel nicht, weil sie typischerweise nur vorläufige Überlegungen wiedergeben, die die Prüflinge angestellt haben, bevor sie sich zu konkreten und endgültigen Abwägungen, Ergebnissen und Begründungen entschieden haben, die ihren Niederschlag in der eigentlichen Klausurlösung gefunden haben.

Mitabgegebene Konzeptblätter stellen demgegenüber grundsätzlich keine verbindlichen Äußerungen der Prüflinge dar, die zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten sind. Sie vermitteln keinen hinreichend zuverlässigen Eindruck von den Kenntnissen der Prüflinge und ihrer Fähigkeit, eine gestellte Aufgabe nach Aufbau, Weg, Abwägung, Begründung und Ergebnis zumindest vertretbar zu lösen.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn

- das Konzept von den Prüflingen ausdrücklich zum Bestandteil der Prüfungsarbeit gemacht wurde und
- es dazu auch nach Form und Inhalt geeignet ist.

Bewertung der äußeren Form von Prüfungsleistungen

Die jeweilige Prüfung dient ausschließlich der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit der Prüflinge. Die Bewertung darf daher nur auf die beruflichen Fähigkeiten abstellen, die mit der Prüfung abgeprüft werden sollen.

Allgemeine Grundkenntnisse und Fähigkeiten, wie Schriftform und sprachliche Aspekte (Fehler bei der Interpunktion und Rechtschreibung), dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie für den jeweiligen Beruf von maßgeblicher Bedeutung sind.

Nicht bewertungsrelevant ist eine schlecht leserliche Schrift, soweit sie noch objektiv lesbar ist.

Bewertung fehlerhafter Rechtschreibung

Erhebliche Rechtschreib- und Grammatikfehler dürfen bei einer fachlich noch ausreichenden Leistung nur dann ausnahmsweise negativ auf die Bewertung auswirken, wenn die Fehler derart zahlreich und gravierend sind, dass die Prüfungsleistung im Hinblick auf die berufliche Handlungsfähigkeit (u. a. Grundkenntnisse, wie das Beherrschen der deutschen Sprache) im konkreten Beruf nicht mehr als erfolgreich angesehen werden kann. Eine gute oder sehr gute Note kann bei zahlreichen Rechtschreibfehlern ausgeschlossen werden, wenn korrekte Rechtschreibung für den konkreten Beruf als wesentlich anzusehen ist.

Fehlende Verbindlichkeit der Lösungshinweise

Lösungshinweise der Aufgabenerstellungseinrichtungen und die in ihr für die einzelnen Lösungsschritte vorgeschlagenen Punkte sind für die Prüfenden nicht verbindlich. Sie schränken den höchstpersönlichen Bewertungsspielraum der Prüfenden nicht ein. Sie geben den Prüfenden lediglich eine nicht verbindliche Hilfestellung, die ihnen helfen soll, die Gewichtung einzelner Teile der Aufgabenstellung nach ihrer Bedeutung und Schwierigkeit leichter einschätzen zu können. Die Prüfenden sind nicht verpflichtet, Lösungshinweise zur Kenntnis zu nehmen und etwa zur Grundlage ihrer Bewertung zu machen.

Die Prüfenden dürfen die Prüfungsleistung daher nicht mit der Begründung beanstanden, dass Prüflinge sich nicht an den Aufbau der Lösungshinweise gehalten und die darin aufgeführten einzelnen Punkte nicht behandelt haben.

Die Prüfenden müssen feststellen, ob die Lösung der Prüflinge sachgerecht ist. Hierzu müssen sie die von den Prüflingen angesprochenen Gesichtspunkte - unabhängig davon, ob sie in den Lösungshinweisen enthalten sind - danach beurteilen, ob sie

- sich im Rahmen des von den Prüflingen gewählten Aufbauschemas bewegen,
- sachlich richtig oder zumindest vertretbar und logisch begründet sind und
- ob für die geforderte Prüfungsleistung wichtige Gesichtspunkte gesehen worden sind.

Maßgebliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit einer Bewertung ist mithin nicht die Lösungsskizze, sondern die eigenständige Bewertung der Prüfenden.

Die Prüfenden müssen daher bei Übereinstimmung bestimmter Ausführungen einer Prüfungsleistung mit den Lösungshinweisen nicht zwingend bestimmte Leistungspunkte vergeben. Eine derart weitgehende Bindung würde dem Beurteilungsspielraum der Prüfenden widersprechen.

Danach ist es allein Aufgabe der Prüfenden zu entscheiden, ob

- Ausführungen an der richtigen Stelle stehen,
- den zutreffenden Umfang haben
- und deshalb im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen zur Vergabe eines oder mehrerer Leistungspunkte führen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an vielen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für beide Geschlechter.

Abteilung Berufsbildung
Tel. (0511) 3107-247
Fax (0511) 3107-440
berufsbildung@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de